

Die Stellung der Gewerkschaften zur Arbeitsnachweisfrage. Teil II, Die öffentlichen Arbeitsnachweise

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **1 (1909)**

Heft 2

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-349365>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mahnung, sich durch Zeichnung von Anteilscheinen an derselben zu beteiligen, wurde der Kongress geschlossen.

* * *

Der Verband schweiz. Heizer und Maschinisten hielt am Pfingstsonntag in Zürich seine 22. Delegiertenversammlung ab, die von 79 Delegierten besetzt war, welche 37 Sektionen vertraten. Der Verband zählt 2261 Mitglieder. Aus der Jahresrechnung geht hervor, dass die Einnahmen Fr. 3734 und die Ausgaben Fr. 2254,40 betragen. Die Sterbekasse hatte Fr. 200,135 Einnahmen und Fr. 34,935 Ausgaben. Das Vermögen beträgt Franken 165,200.77. Ein schon im vorigen Jahre im Prinzip gefasster Beschluss, ein ständiges Sekretariat zu schaffen, wurde seiner Durchführung näher gerückt.

Ein von der Sektion Winterthur gestellter Antrag, der Verband möge sich dem schweiz. Gewerkschaftsbunde anschliessen, führte zu einer lebhaften Debatte. In der Begründung des Antrages wurde unter anderem auf das Ohnmächtigkeitsgefühl hingewiesen, das sich bei den Unterhandlungen mit dem Verbandschweiz. Brauereibesitzer betreffend Regelung der Arbeitsverhältnisse der Heizer- und Maschinisten in den Brauereien zeigte. Mit Hilfe der Gesamtorganisation könnten den Unternehmerorganisationen gegenüber die Interessen der Mitglieder besser vertreten werden. Es waren namentlich die Vertreter der kleineren und Landsektionen, die sich gegen den Anschluss aussprachen. Die zu wählende politische Neutralität des Verbandes, der zu befürchtende Verlust der staatlichen Subventionen und der Passivmitglieder, das waren die Hauptargumente, welche denn auch in der namentlichen Abstimmung mit 49 gegen 26 Stimmen und 4 Enthaltungen zur Verwerfung des Anschlusses führten.* Es wird beschlossen, in eine Totalrevision der Statuten einzutreten. Der Jahresbeitrag wird auf 1 Fr. festgesetzt. Als Vorort wird Winterthur bestimmt.

* * *

Der Verband der Maurer und Handlanger hielt seinen Kongress zu Pfingsten in Winterthur ab. Drei und ein halb Tage nahmen die oft sehr bewegten Verhandlungen in Anspruch. Alle Versuche der syndikalistischen Richtung, die Zentralorganisation lahmzulegen, wurden abgeschlagen. Nach überzeugenden Voten der Verbandsfunktionäre wurde Beibehaltung der bisherigen Leistungen, also der Bezahlung eines wöchentlichen Beitrages in der Höhe eines Stundenlohnes, beschlossen. Angenommen wurde der vom Vorstand proponierte neue § 42, lautend: „Publikationsorgane des Verbandes sind der „Bauhandwerker“ und „La Muraria“. Jede der beiden Zeitungen erscheint 14tägig. Die Redaktion liegt dem Vorstand ob.

Die Frage der Eintragung des Verbandes ins Handelsregister wurde für den nächsten Verbandstag zurückgestellt. Für den Antrag «Gründung einer an den Verband angeschlossenen Krankenkasse» fand sich keine Mehrheit. Es wurde den Mitgliedern empfohlen, sich an irgend welche, dem Freizügigkeitsprinzip huldigenden Krankenkassen anzuschliessen. Ein erfreuliches Zeichen der gegenwärtig im Verbandschweiz vorherrschenden Stimmung ist der ohne Diskussion gefasste Beschluss, dem Gewerkschaftsbunde beizutreten. Beschlossen wird des weiteren, den Vorstand von Basel nach Zürich zu verlegen. Beide Sekretäre, die Genossen Kuppeler und Girardi, wurden wiedergewählt; da letzterer jedoch zum italienischen Arbeitersekretär der Ostschweiz gewählt worden ist, wird er nur noch bis zur Wahl seines Nachfolgers funktionieren.

Der Verband hatte im verflossenen Jahre in 102 Sektionen 2541 zahlende Mitglieder. Die Einnahmen betrugen Fr. 33,220.63, die Ausgaben Fr. 27,250.38; Kassabestand

* Nachträglich wird uns berichtet, der Beitritt zum Gewerkschaftsbund sei im Prinzip beschlossen worden; eine offizielle Mitteilung hierüber haben wir noch nicht erhalten.

Fr. 5970.25. Das Gesamtvermögen wird auf Fr. 17,130.41 angegeben.

Im Interesse einer geschlossenen, einheitlichen Arbeiterbewegung wird der beschlossene Beitritt des Verbandes der Maurer und Handlanger von der gesamten organisierten Arbeiterschaft der Schweiz sicher freudig begrüsst werden. Das bisher immer protzenhafter auftretende Unternehmertum im Baugewerbe hat nun nicht allein mit den in unserm Bunde zusammengeschlossenen Bauarbeitern aller Branchen zu rechnen. Auch alle übrigen organisierten Arbeiter dienen den Bauarbeitern als festes Bollwerk gegen alle Stürme, auf welche sie sich gefasst machen müssen.



Die Stellung der Gewerkschaften zur Arbeitsnachweisfrage.

II.

Die öffentlichen Arbeitsnachweise.

Die Keime der modernen öffentlichen Arbeitsnachweise sind in der Schweiz zu suchen. Im Jahre 1888 errichtete die Gemeinde Bern, im Jahre 1889 Baselstadt Nachweise unter der Verwaltung der Gemeinde, respektive des Staates. Es fehlte diesen Nachweisen aber anfangs das nötige Interesse der Kreise, denen sie dienen sollten. Auch war das Erfordernis der Parität noch nicht vorhanden, ohne welche von Neutralität der Nachweise nicht die Rede sein kann. Bis zu dieser Ausbildung des öffentlichen Arbeitsnachweises bedurfte es noch einiger Jahre, und nicht die Schweiz, sondern Süddeutschland ging alsdann mit der Errichtung solcher Nachweise voran.

Mehr und mehr brach sich die Erkenntnis Bahn, dass die bestehenden Einrichtungen in der Schweiz der Reform und Ausgestaltung bedürfen und dass eine allgemeine Organisation des öffentlichen Arbeitsnachweises notwendig sei.

Der schweiz. Städteverband nahm sich speziell der Förderung dieses Gedankens an. In zweien seiner Tagungen behandelte er die «Aufgaben der Städte auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung». An der Versammlung in Basel wurde in nachstehenden Thesen einstimmig das Bedürfnis der öffentlichen Regelung des Arbeitsnachweises grundsätzlich anerkannt:

1. Auf dem Gebiete des Arbeitsmarktes ist ein organisierter Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage eine ebenso dringliche als nützliche Sache. Ohne dass aber Gemeinden und Staat hierfür Einrichtungen schaffen, lässt sich das Bedürfnis eines solchen Ausgleichs nicht befriedigen.

2. Da insbesondere die Städte unter dem planlosen Zuströmen von Arbeitskräften ab dem Lande leiden, sind es vorab sie, welche eine richtige Organisation des Arbeitsnachweises herbeiwünschen müssen. Der Arbeitsnachweis soll verhindern, dass aus Unkenntnis über die Chancen der Zuweisung von Arbeitsstellen an einzelnen Orten in einer die Interessen der einzelnen und der Gemeinden schädlichen Weise sich Arbeitslose häufen.

3. Zu diesem Zweck sind von Gemeinde wegen Arbeitsvermittlungsanstalten (Arbeitsämter) in möglichst grosser Zahl, mindestens in allen Kantonshauptstädten und in den übrigen Ortschaften mit mehr als 5000 Einwohnern,

zu errichten. Die sämtlichen Arbeitsämter sollen behufs planmässiger und umfassender Besorgung des Arbeitsnachweisgeschäftes unter sich in regionaler Weise verbunden werden.

4. Den Arbeitsnachweisen ist öffentlich-kommunaler Charakter zu geben, weil die Arbeitsvermittlung als volkswirtschaftliche Funktion nach allgemeinen Gesichtspunkten und Interessen zu besorgen ist und sie ebensowohl den Sonderbestrebungen der Arbeitgeber- und der Arbeitsnachweise wie den Exploitationsbedürfnissen der gewerbmässigen Stellenvermittler möglichst entrückt werden soll.

5. Im Interesse einer gedeihlichen Wirksamkeit der kommunalen Arbeitsämter muss aber deren Leitung eine vollkommen unparteiische sein. An der Verwaltung sind Vertreter der Arbeitgeber wie der Arbeiter in gleicher Anzahl zu beteiligen; und ebenso ist die Kostenlosigkeit der Vermittlung, von etwaigen geringen Einschreibgebühren abgesehen, und eine Sicherung voller Neutralität des Betriebes in Fällen, wo zwischen Arbeitern und Arbeitgebern das Arbeitsverhältnis betreffende Konflikte ausbrechen (Streikfälle etc.) absolut geboten. Die Vermittlung soll möglichst alle Kategorien der gelernten und ungelernten Arbeiter männlichen und weiblichen Geschlechts umfassen.

6. In Würdigung der allgemeinen sozialen Bedeutung solcher Arbeitsämter und ihrer Gemeinnützigkeit, ist deren staatliche Unterstützung sowohl durch die Kantone wie den Bund gerechtfertigt und anzustreben. Die Unterstützung soll in finanziellen Zuwendungen bestehen und in Erleichterungen des Verkehrs mit und zwischen den Vermittlungsstellen (Portofreiheit, gebührenfreie Benützung des Telefons, Fahrpreismässigung für Zwecke der Arbeitsvermittlung auf das Land etc.).

7. Der Bund ist überdies zu ersuchen, eine Zentralstelle zu schaffen, welche den Ausgleich der Tätigkeit der regional gegliederten Arbeitsvermittlungsstellen in dem Sinne übernimmt, dass sie durch wöchentliche Publikationen die bei den einzelnen Arbeitsämtern in der betreffenden Woche nicht besetzten Arbeitsstellen bekannt gibt.

Die nächste praktische Folge der Schlussnahme des Städtetages war die engere Fühlung der vorhandenen Arbeitsämter zueinander, sie bildeten einen *Verband* mit einer Kommission schweiz. Arbeitsämter an der Spitze und errichteten provisorisch eine *Zentralstelle*. Als solche ist seit 1. April 1905 das *Arbeitsamt Zürich* tätig, mit der Aufgabe, den kommunalen Arbeitsnachweis in der Schweiz zu fördern durch Zusammenstellung einer Zentralvakanzenliste, Ermöglichung einer nach einheitlichen Grundsätzen geregelten Berichterstattung über die Frequenz- und Vermittlungsergebnisse, Sammlung monatlicher Rapporte, Verkehr mit den Arbeitsämtern der Nachbarstaaten etc.

Auf Ansuchen an die Generaldirektion der Bundesbahnen wurden für Fahrten von mindestens 25 Kilometern halbe Billets III. Klasse zugestanden « an Personen, denen durch Vermittlung der von Gemeindebehörden errichteten Arbeitsämter Gelegenheit zur Erlangung einer auswärtigen Arbeitsstelle verschafft werden soll ».

Dem Verbande sind vorläufig die Arbeitsämter *Basel, Bern, Biel, Genf, St. Gallen, Rorschach, Schaffhausen, Winterthur und Zürich* beigetreten. Mit der Zentralstelle stehen ferner im Verkehr die Arbeitsnachweisstellen Aarau und Luzern. In *Freiburg* ist seit Frühjahr 1906 ein kantonales Arbeitsamt in Tätig-

keit; analoge Projekte sind Gegenstand der Besprechung in den Kantonen *Graubünden, Thurgau und Baselland*.

Mit Ausdehnung der Arbeitsnachweise in der Schweiz trat an die Gewerkschaften die Frage heran, wie sie sich zu denselben zu stellen hätten. Dass die öffentlichen Arbeitsnachweise für ungelernte Arbeiter und weibliche Dienstboten von grossem Nutzen seien, blieb allgemein unbestritten. So nach und nach befreundeten sich aber doch auch die Gewerkschaften mit diesen Einrichtungen, nachdem sie erkennen mussten, dass es schwierig sei, gegen den Strom zu schwimmen.

Was nützte alle grundsätzliche Feststellung, dass der Arbeitsnachweis in die Hände der « Verkäufer der Arbeitskraft », der Arbeiter, gehöre, wenn damit nichts Praktisches anzufangen war. Solange die Gewerkschaften nicht stark genug sind, die Unternehmer in die Notwendigkeit zu versetzen, sich an den Arbeitsnachweis der Gewerkschaften zu wenden, wollen sie nicht Gefahr laufen, keine Arbeiter zu bekommen; solange die Gewerkschaften auch nicht verhindern können, dass sich die Arbeiter ihres Berufs, seien diese nun organisiert oder nicht, an öffentliche Arbeitsnachweise wenden, bleibt alle schöne Theorie grau.

In Konferenzen und öffentlichen Versammlungen der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter wurde das Für und Wider der Aufhebung der gewerkschaftlichen Arbeitsnachweise und Uebertragung derselben an die öffentlichen erwogen. Sehr umstritten war die Frage, ob in Streikfällen die Arbeitsvermittlung weiter geführt werden solle. Bekanntlich kam fast überall der Kompromiss zustande, dass bei Streiks der Arbeitsnachweis nicht eingestellt werde, den Arbeitern aber vom Vorhandensein von Streiks Kenntnis gegeben werden solle.

Die Unterhaltungskosten für die bis jetzt bestehenden öffentlichen Arbeitsnachweise werden von den Gemeinden, resp. Kantonen getragen. Die Vermittlung ist für Arbeiter und Unternehmer meistens kostenlos.

Nach den im Beschlussentwurf des Bundesrates niedergelegten Anträgen werden nun folgende *Leistungen des Bundes* vorgesehen: Ersatz der Kosten, die der Zentralsdienst der öffentlichen Arbeitsnachweisanstalten verursacht; ein Beitrag bis auf ein Drittel der Betriebsausgaben der einzelnen Anstalten für Arbeitsnachweis, wobei nur Mobiliar- und bauliche Einrichtungskosten ausser Betracht fallen; an die kantonalen Verbände für Naturalverpflegung 50 Cts. für jede Arbeitsvermittlung; an den Verband schweizerischer Arbeitsämter ein jährlicher Beitrag von der Hälfte seiner Ausgaben.

Dem Bundesrat, beziehungsweise seinem Industrie-departement steht das Recht zu, durch Delegierte Einsicht in die Geschäftsführung der vom Bunde subventionierten Anstalten und Verbände nehmen zu lassen.

Diese Leistungen des Bundes werden für die erste Zeit pro Jahr auf total 50,000 Fr. veranschlagt und deren Verabfolgung wird in der Hauptsache von der Erfüllung folgender Bedingungen abhängig gemacht: die Arbeitsnachweisanstalten haben Arbeit jeglicher Art für Gewerbe, Industrie, Handel, Land- und Hauswirtschaft zu vermitteln und durch eine besondere Abteilung auch den weiblichen Stellennachweis zu besorgen. Der Arbeitsnachweis hat für beide Teile kostenlos zu erfolgen und es dürfen nur etwaige Auslagen für besondere Bemühungen den Auftraggebern verrechnet werden. Leitung und Betrieb der Anstalten sollen völlig unparteiisch sein und es ist bei Besetzung der Verwaltungs- beziehungsweise Aufsichtskommission den Unternehmern und Arbeitern ein gleichverteilter Einfluss auf die Verwaltung einzuräumen. In Fällen von Streiks, Sperren und Aussperrungen haben die Anstalten ihren Betrieb fortzusetzen, jedoch in geeigneter Weise von der Tatsache des Konfliktes den ihre Dienste beanspruchenden Personen Kenntnis zu geben. Die Anstalten haben mit einer Zentralstelle unter sich in stetem Verkehr zu stehen. Die Zentralstelle wird vom Verband schweizerischer Arbeitsämter im Einverständnis mit dem Industriedepartement bezeichnet.

Das alte Bundeskomitee des Gewerkschaftsbundes sah sich verpflichtet, bei Gelegenheit des Erscheinens genannter Botschaft des Bundesrates, zu den öffentlichen Arbeitsnachweisen Stellung zu nehmen. Das Ergebnis dieser Diskussion lässt sich in folgenden Sätzen resümieren:

« Von der Ansicht ausgehend, dass der *Arbeitsmarkt* in den Händen der *Arbeiter*, der *Verkäufer der Ware Arbeitskraft*, sein sollte, empfiehlt das Bundeskomitee denjenigen Gewerkschaftsorganisationen, welche ihre eigenen Arbeitsnachweise haben, wenn irgend möglich, dieselben zu erhalten und ausbauen zu suchen. Wo noch keine solche Arbeitsnachweise bestehen, sollte darauf hingearbeitet werden, dieselben zu schaffen.

« Was die *kommunalen Arbeitsnachweise* anbetrifft, so haben unsere Organisationen unter den heutigen Verhältnissen keinen Grund, die jetzt bestehenden oder zu schaffenden Einrichtungen dieser Art zu bekämpfen.

« Ohne den gegenwärtigen Angestellten der kommunalen Arbeitsnachweise Misstrauen entgegenzubringen, findet es doch, dass dieselben als Vertrauensleute der Arbeiterschaft von den Arbeiterorganisationen der betreffenden Orte gewählt werden sollten. »

Auf die Botschaft selber ist das Bundeskomitee nicht näher eingegangen, dagegen hat der Bundesvorstand des *schweizerischen Arbeiterbundes*, dem bekanntlich auch der schweiz. Gewerkschaftsbund angehört, durch seinen leitenden Ausschuss an die nationalrätliche Kommission für die Beratung über den Bundesbeschlussentwurf eine Eingabe gerichtet, in welcher er sich prinzipiell auf den Boden stellt, dass nur die öffentlichen Arbeitsnachweise Bundessubven-

tion erhalten sollen, die den Grundsatz der Neutralität hochhalten. In dieser Hinsicht entspreche die Vorlage durchaus den Wünschen, wie sie das Arbeitersekretariat in der Publikation über Arbeitslosigkeit und Arbeitsnachweis kundgegeben habe.

Der Entwurf werde aber in anderer Hinsicht seinen Wünschen nicht gerecht. Im Interesse einer gedeihlichen Entwicklung der in Aussicht genommenen Aktion werden dann der nationalrätlichen Kommission Postulate unterbreitet, die folgende drei Punkte betreffen:

Die *Subvention des Arbeitsnachweises der Naturalverpflegungsverbände*, die *Errichtung von Unterstützungskassen* und die *Arbeitsmarktberichterstattung*.

Was den ersten Punkt betrifft, so wird der Einspruch gegen die Subventionierung des Arbeitsnachweises der Naturalverpflegung damit zu begründen versucht, dass dieser Arbeitsnachweis grosse Erfolge als Legitimation zum Bezuge der Subvention nicht anführen könne wegen dem *Zwangscharakter*, den er trage, wegen der vorgeschriebenen *Abnahme der Schriften* bei Arbeitsanweisungen, der irrationellen Führung dieses Arbeitsnachweises durch Polizeiorgane, der *Parteilichkeit* des Naturalverpflegungsarbeitsnachweises, die denselben zur regelrechten *Streikbrechervermittlung* gestalten.

In dieser Eingabe wird dann eine eventuelle Subvention an folgende Bedingungen geknüpft: Trennung der Leitung von den Polizeiorganen; Schaffung von paritätischen Aufsichtskommissionen im Sinne der Bestimmungen des Entwurfes (Art. 2, I, c) für die einzelnen Verbandsgebiete (Kantone, Kreise, Gemeinden); Anzeige von Streik, Sperre und Aussperrung (im Sinne von Art. 2, I, d); Beseitigung des Zwangscharakters des Naturalverpflegungsarbeitsnachweises durch Verbot der Schriftenabnahme für den interlokalen Verkehr und Aufstellung ganz bestimmter Gründe für die Berechtigung zur Nichtaufnahme von Arbeit (zu lange Arbeitszeit, niedrige Belohnung usw.); Ermöglichung des telephonischen Verkehrs der einzelnen Arbeitsnachweise untereinander.

Unsere Genossen, welche auf der Reise genötigt waren, die Naturalverpflegung in Anspruch zu nehmen, sowie auch diejenigen, welche einen Einblick in das Treiben der Polizeiorgane tun konnten, werden wissen, dass die hier angeführten Klagen grösstenteils begründet sind.

Verwalter *Bohny* hat zwar im « Volksrecht » eine Entgegnung gebracht, in der er sich auf die bundesrätliche Botschaft beruft. Nach dieser soll die Bundessubvention des Naturalverpflegungsnachweises an die Bedingung geknüpft werden, dass diese Arbeitsvermittlung nach den gleichen Grundsätzen geleitet und betrieben werde, wie diejenige der kommunalen Arbeitsämter. Somit soll nach Bohny eine Subvention nicht « dem noch vielfach mit Mängeln behafteten Arbeitsnachweis der Naturalverpflegung zuteil werden, sondern dem reorganisierten, der den Bedingungen entspricht,

welche an die Subvention des öffentlichen Arbeitsnachweises überhaupt gestellt werden ».

Abgesehen hiervon sei eine Reorganisation des Naturalverpflegungsnachweises im Gange und im Kanton Zürich schon seit 1904 durchgeführt, die bis auf wenige Punkte mit allen in der Eingabe des schweiz. Arbeiterbundes angeführten Uebelständen aufgeräumt habe.

Es wird zum Schlusse zugegeben, dass im gegenwärtigen Betriebe des Arbeitsnachweises der Naturalverpflegung Mängel bestehen, dass aber eine wirkliche Reorganisation dieses Arbeitsnachweises schon grosse Fortschritte gemacht habe und sich in absehbarer Zeit auf alle Naturalverpflegungsverbände erstrecken werde, eine Reform, welche die sukzessive Erfüllung der vom Arbeiterbund aufgestellten Bedingungen in sich schliesse.

Wir dürften die Weiterentwicklung ruhig abwarten, denn durch den Anschluss an die öffentlichen Arbeitsämter werde der Arbeitsnachweis der Naturalverpflegung so gestaltet, dass er die vom Bunde vorgeschlagene Subvention verdiene.

Die Erwiderung des Verwalters des Zürcher Arbeitsamtes erbringt meiner Ansicht nach den deutlichsten Beweis dafür, wie recht der Bundesvorstand des schweiz. Arbeiterbundes mit seinem Vorgehen in dieser Frage hatte, und wenn man wirklich die Hoffnung haben kann, der Bohny sich hingibt, so ist es wohl besser, anstatt eines ruhigen Abwartens, die schweizerische Arbeiterschaft anzuspornen, darauf zu dringen, dass die in der Eingabe des Bundesvorstandes des Arbeiterbundes gestellten Forderungen erfüllt werden.

Den beiden weiteren Forderungen in der hier besprochenen Eingabe: *Errichtung von Reiseunterstützungskassen* und die *Arbeitsmarktberichterstattung* könnten wir gleichfalls zustimmen. Näher darauf im Rahmen dieser Abhandlung einzugehen, würde zu weit führen.



Aus der internationalen Gewerkschaftsbewegung.

Fünfter internationaler Bericht über die Gewerkschaftsbewegung.

In der ersten Tabelle, die in Nummer 1 veröffentlicht ist, letzte Kolonne unten, passierte dem Setzer eine Entgleisung nach links, so dass für Spanien 25% statt 2,5% der Gesamtarbeiterzahl als organisiert angegeben sind. Wir bitten, hievon gefälligst Notiz zu nehmen.

Ueber die *Steigerung der Zahl der organisierten Arbeiter* ist es noch sehr schwer zuverlässige Angaben zu machen. Weil erstens früher die Berichterstattung an das internationale Sekretariat noch unvollständiger war als heute, und zweitens weil beispielsweise das Wachstum der Zahl der Landeszentralen angeschlossenen Arbeiter nur zum Teil auf Gewinnung von Nichtorganisierten beruht und teilweise auf den Anschluss bereits früher bestehender Gewerkschaftsorganisationen an die Landes-

zentralen zurückgeführt werden muss. Soweit eine Feststellung über die Zunahme der Zahl der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft heute möglich ist, mögen nachstehende Zahlenreihen zur Orientierung dienen:

	In den Jahren:			Steigerung in Prozent	
	1905	1906	1907	1906	1907
<i>England.</i>					
Gesamtzahl der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter	1,866,755	2,106,283	2,106,000	12	
Zahl der der Landeszentrale angeschlossenen Arbeiter	501,299	630,933	689,674	37	
<i>Belgien.</i>					
Gesamtzahl der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter	148,483	158,116	181,000	21	
Zahl der der Landeszentrale angeschlossenen Arbeiter	34,184	42,491	138,000	329	
<i>Dänemark.</i>					
Gesamtzahl der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter	92,627	98,432	109,900	18	
Zahl der der Landeszentrale angeschlossenen Arbeiter	71,464	78,081	90,806	27	
<i>Schweden.</i>					
Gesamtzahl der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter	117,935	200,924	239,000	102	
Zahl der der Landeszentrale angeschlossenen Arbeiter	86,635	144,395	188,284	117	
<i>Norwegen.</i>					
Gesamtzahl der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter	18,600	25,339	48,200	159	
Zahl der der Landeszentrale angeschlossenen Arbeiter	16,222	25,339	39,070	140	
<i>Deutschland.</i>					
Gesamtzahl der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter	1,822,343	2,215,165	2,447,000	34	
Zahl der der Landeszentrale angeschlossenen Arbeiter	1,344,803	1,689,709	1,865,500	38	
<i>Oesterreich.</i>					
Gesamtzahl der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter	323,099	448,270	501,100	55	
Zahl der der Landeszentrale angeschlossenen Arbeiter	306,599	392,106	463,671	51	

Leider sind uns die entsprechenden Ziffern für die Schweiz nicht genau bekannt. Approximativ geschätzt würden wir etwa eine Steigerung der Gesamtzahl der Organisierten um 45 bis 48% und der dem Gewerkschaftsbund angeschlossenen Arbeiterschaft um rund 50% für den Zeitraum von 1905 bis 1907 bekommen.

Aus der vorliegenden Zusammenstellung ist nun zunächst ersichtlich, dass die drei Jahre 1905 bis und mit 1907 der Entwicklung der Gewerkschaftsorganisation im allgemeinen günstig waren, indem die Zahl der gewerkschaftlich Organisierten im Minimum um 12% (in England) und im Maximum um über 100% in den skandi-